

**Stellungnahme
des Medizinischen Dienstes**

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 19(14)203(20) gel. VB zur öAnh am 14.09.2020 - KHZG 11.09.2020</p>

des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS)

zum

**Änderungsantrag 1 der Fraktionen CDU/CSU und SPD
(Ausschussdrucksache 19(14)206.1) vom 8. September 2020**

zum

**Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser
(Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)**

Stand: 11. September 2020

Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) nimmt im Folgenden zum Änderungsantrag 1 der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) Stellung.

Durch das Covid-19-Krankenhausentgeltgesetz sind vor dem Hintergrund der Corona-Epidemie verschiedene Regelungen eingeführt worden, welche die Begutachtungstätigkeit der Medizinischen Dienste im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung tangieren. Die als positiv zu bewertenden Regelungen zum Schutz von Versicherten und der im Bereich der Pflege tätigen Menschen werden nunmehr durch den vorliegenden Änderungsantrag zielführend weiterentwickelt.

Aussetzung der Qualitätsprüfungen (Regelprüfungen) gem. § 114 SGB XI

Auf Grundlage des § 151 SGB XI wurden die Regelprüfungen Corona-bedingt bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Ziel der Aussetzung der Regelprüfungen durch den Gesetzgeber war es, einerseits besonders gefährdete Menschen zu schützen und andererseits die Einrichtungen von Zeitaufwänden durch die Prüftätigkeit zu entlasten. Diese temporäre Gesetzesänderung halten wir auch rückblickend für eine richtige Entscheidung. Anlassprüfungen sind in der ganzen Zeit weiterhin möglich gewesen. Aber auch hier waren eine Risikoabwägung sowie die Berücksichtigung der Pandemieregulungen der Länder erforderlich.

Mit der neuen Regelung ist vorgesehen, ab dem 1. Oktober 2020 die Regelprüfungen wieder aufzunehmen und in allen Pflegeeinrichtungen bis zum 31. Dezember 2021 mindestens einmal eine Qualitätsprüfung durchzuführen. Die Medizinischen Dienste begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

Genauso richtig wie die Entscheidung war, Regelprüfungen auszusetzen, halten wir es für sinnvoll, nun mit den Prüfungen nach Möglichkeit wieder flächendeckend zu beginnen, denn die Prüfungen wirken als Korrektiv, um unerwünschten Entwicklungen in der Pflegequalität – die es bei allen Bemühungen der meisten Pflegeeinrichtungen dennoch in einigen Heimen gegeben hat – entgegenzuwirken.

Sachgerecht ist es, den Zeitraum für die Durchführung der Prüfungen in allen Pflegeeinrichtungen auf 15 Monate zu verlängern. Damit wird berücksichtigt, dass die Prüfungen aufgrund der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen aufwändiger werden. Gleichzeitig ermöglicht die Regelung die erforderliche Flexibilität, so dass beispielsweise Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen, bei denen aufgrund eines Covid-Infektionsgeschehens keine Prüfung möglich ist, Alternativtermine zu planen.

Alle Qualitätsprüfungen werden von den MDK unter Einhaltung erforderlicher Hygieneschutzmaßnahmen durchgeführt. Hierfür hat die MDK-Gemeinschaft ein Hygieneschutzkonzept entwickelt, das bei der Wiederaufnahme der Regelprüfungen Anfang Oktober 2020 eingesetzt wird.

Pflegebegutachtung während der Corona-Pandemie

Aufgrund des Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetzes konnten bei Antragstellern auf Leistungen der Pflegeversicherung Pflegebegutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch die Medizinischen Dienste bis zum 30. September 2020 ohne Untersuchung des Versicherten in seinem

Wohnbereich erfolgen. Hierfür haben die Medizinischen Dienste ein Konzept zu einem strukturierten Telefoninterview entwickelt und bei den Pflegebegutachtungen umgesetzt. Während der Corona-Pandemie hat sich dies als ein geeignetes und vertretbares Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit erwiesen, das allerdings Limitationen aufweist. Insbesondere wegen der fehlenden Inaugenscheinnahme des Pflegebedürftigen vor Ort können Empfehlungen zu therapeutischen und rehabilitativen Leistungen sowie andere Empfehlungen nur erschwert ausgesprochen werden. Ebenso ist das Verfahren zur Beurteilung der Sicherstellung der Pflege nur eingeschränkt geeignet. Bei Begutachtungen von Kindern, bei Personen mit psychischen Erkrankungen und kognitiven Einschränkungen sowie bei Sprachbarrieren erweist sich das Verfahren teilweise als schwierig.

Daher begrüßen es die Medizinischen Dienste, dass die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit ab 1. Oktober 2020 grundsätzlich flächendeckend wieder in Form des regulären Hausbesuches einschließlich der Inaugenscheinnahme vor Ort ermöglicht wird. Gleichzeitig wird durch die beabsichtigte Regelung für Fälle, in denen dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung des Versicherten oder des Gutachters mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich, auch weiterhin eine Begutachtung ohne eine Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich bis zum 31. März 2021 möglich. Damit kann beispielsweise auch für besonders gefährdete Personengruppen in angemessener Weise Versorgungssicherheit hergestellt werden, ohne dass eine Begutachtung vor Ort erforderlich ist.

Um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, ist es sinnvoll, festzulegen, in welchen Fällen eine Begutachtung ohne Untersuchung des Versicherten erforderlich ist. Die MDK-Gemeinschaft hat hierzu bereits Vorarbeiten geleistet. Alle Pflegebegutachtungen werden von den MDK unter Einhaltung erforderlicher Hygieneschutzmaßnahmen durchgeführt. Hierfür hat die MDK-Gemeinschaft ein Hygieneschutzkonzept entwickelt, das bei der flächendeckenden Wiederaufnahme der Pflegebegutachtungen mittels Hausbesuch Anfang Oktober 2020 eingesetzt wird.